

1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg vom 15.12.2020

Auf Grund der §§ 4, 19 und 27 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.03.2023 (GVOBl. S 170, berichtigt S. 249), in Verbindung mit § 24 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 95 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 24.03.2023 (GVOBl. S. 170 berichtigt S. 249) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H. S. 215) wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Segeberg vom 13.07.2023 folgende 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg vom 15.12.2020 erlassen:

§ 1 Änderungen

1. § 1 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Die Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 10 % der Entschädigung der Kreispräsidentin/des Kreispräsidenten. Die Anzahl der vergüteten Stellvertretenden richtet sich nach der Anzahl der Kreistagsmitglieder einer Fraktion. Bis 5 Mitglieder 1 Stellvertretenden, bis 15 Mitglieder 2 Stellvertretende und mehr als 15 Mitglieder 3 Stellvertretende.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Entschädigungssatzung des Kreises Segeberg vom 15.12.2020 tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Segeberg, den 31.07.2023

gez. T. Kowitz

Stellvertretender Landrat

Siegel